

Ersteller: U. Klingelhöfer  
Fachbereich:  
Finanz- u. Personalverwaltung  
Drucksachen Nr.: VL-197/2023  
Datum, 14.11.2023

**Beschlussvorlage**  
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	28.11.2023
Haupt- Finanz- u. Sozialausschuss und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss	29.11.2023
Gemeindevertretung	07.12.2023

**Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

hier: **2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung, gültig ab 01.01.2024**

**Sachdarstellung:**

Die letzte Gebührenkalkulation wurde für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 erstellt. Die gebührenrechnenden Einrichtungen werden durch die Aufsichtsbehörden in Bezug auf ihre Kostendeckung hin geprüft, so dass eine regelmäßige Aktualisierung der Kalkulation notwendig ist. Für den Zeitraum von 2024-2028 wurde daher durch Firma Allevo eine erneute Gebührenkalkulation erstellt. Nach Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die Gebühren in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten des Friedhofs gedeckt werden. Zu den Kosten gehören Aufwendungen für den laufenden Betrieb, angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Durch Kostensteigerungen gegenüber dem letzten Kalkulationszeitraum sowie Berücksichtigung der Neuinvestition ‚Friedhofsumgestaltung‘ ergeben sich ab 01.01.2024 neue Gebührenveränderungen.

Der Kostendeckungsgrad der Gebühren für die Kindergräber wurde mit der Hälfte der übrigen Gräber (von 70%), der für die Stenkinderfelder mit 0% angesetzt.

Die Gewichtung der Kosten im Bereich der Grabnutzungsgebühren wurde von bisher 25% flächenbezogen zu 75% fallbezogen auf 20% flächenbezogen zu 80% fallbezogen angepasst. Dadurch verringern sich die Gebühren für die Grabarten mit großen Flächen und erhöhen sich für die Grabarten mit kleinen Flächen, so dass sich die Gebührenspreizung bei den Grabnutzungsgebühren vermindert..

Berücksichtigt wurden bei der Gebührenkalkulation die kalkulatorischen Kosten für die geplante Friedhofsumgestaltung.

Da nach Fertigstellung der Friedhofsumgestaltung (ca. 08/24) die Einführung von Baumurnengräbern und ein Grabfeld für Stenernkinder geplant ist, wurde bei der Kalkulation die Gebühr für die Baumurnengräber mit dem gleichen Gebührensatz wie die anonymen Urnenreihengräber zugrunde gelegt, da auch von den gleichen Gewichtsparametern ausgegangen wird. Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung sowie die Friedhofsordnung wird bei Fertigstellung der neuen Grabarten nochmals angepasst. Somit sind die künftigen neuen Grabarten noch nicht in der vorgelegten 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung enthalten.

Es wird vorgeschlagen, der vorgelegten 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung zuzustimmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung, gültig ab 01.01.2024, wird zugestimmt.

Anlage(n):

- (1) 2. Änderungssatz.Friedh.geb.ordnung ab 01.01.24 - wird per Mail zugestellt
- (2) Friedhofsgebührenkalk.GEB FRI 2024-2028 Endfassung - wird per Mail zugestellt
- (3) Gebührenveränderung Friedhof ab 01.01.24 – wird per Mail zugestellt